

## Satzung Chorverband Dortmund e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahr 1926 gegründete Kreisverband, Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und Deutschen Chorverband e.V., trägt den Namen "Chorverband Dortmund e.V."
2. Der Chorverband Dortmund e.V. hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Chorverbandes Dortmund e.V. besteht in der Verbreitung und Pflege der Laienmusik, insbesondere des Chorgesangs, zur Verwirklichung folgender grundlegender Ziele:
  - a) Förderung der Gemeinschaft durch Pflege der Kultur im Bereich Chorgesang,
  - b) Förderung der Allgemeinheit durch Bereitstellung eines Rahmens zur sozialen Integration,
  - c) Förderung der Jugend durch Integration der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen der Kinder- und Jugendchöre,
  - d) Förderung internationaler Beziehungen als Beitrag zur Völkerverständigung durch Anregung internationaler Begegnungen der Mitgliedschöre.
2. Der Chorverband Dortmund e.V. erfüllt eine kulturelle und bildungsrelevante Gemeinschaftsaufgabe. Das Leitbild des Chorverbandes Dortmund e.V. ist Richtlinie seiner Arbeit. Der Chorverband Dortmund e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Chorverband Dortmund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Chorverband Dortmund e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Chorverbandes Dortmund e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes Dortmund e.V. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorverbandes Dortmund e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden, die sich als Chor versteht und die Bereitschaft mitbringt, den satzungsgemäßen Erfordernissen einer solchen Mitgliedschaft nachzukommen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Antrags an die Geschäftsstelle des Chorverbandes Dortmund e.V.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen, mit einer Frist von einem Monat nach Ablehnung, die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft im Chorverband Dortmund e.V. führt zur Mitgliedschaft im Chorverband NRW e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Löschung, Auflösung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Dem Betroffenen steht, mit einer Frist von einem Monat nach Ausschluss, die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verband. Es bleibt für seine bis dahin entstandenen Verpflichtungen haftbar.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht. Jeder Mitglieds-Chor hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Chorverbandes Dortmund e.V. in jeder Weise zu fördern, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Letzteres gilt auch für Umlagen, die von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen beschlossen werden.

## § 7 Beiträge

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung wird bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigen, dass aus dem Beitrag Beiträge zum Landesverband und Bundesverband abzuführen sind.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die zuständigen Organe des jeweiligen Verbandes festgesetzt.
3. Umlagen, die aus besonderen Anlässen beschlossen werden, haben den gleichen Stellenwert wie reguläre Mitgliedsbeiträge.

## § 8 Organe

Die Organe des Chorverbandes Dortmund e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 12 und § 14 der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung und Änderung der Satzung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
  - h) Entscheidung über Berufungen nach § 4 der Satzung,
  - i) Entgegennahme des Berichts des Verbandschorleiters,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

#### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Jugendreferent
- b) der Verbandschorleiter
- c) der stellvertretende Verbandschorleiter

5. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Verbandschorleiters und stellvertretenden Verbandschorleiters durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verbandschorleiter und stellvertretende Verbandschorleiter werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Mitgliedsvereine im Chorverband Dortmund e. V.

6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes der Stellvertreter oder eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und besondere Vertreter bestellen, die die Arbeit des Vorstandes im Rahmen des jeweiligen Arbeitsauftrages unterstützen. Im Rahmen der Unterstützung dürfen die Arbeitskreise und Personen an Vorstandssitzungen teilnehmen.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

#### § 13 Gleichstellungsklausel

Die Gleichstellung von Frauen, Männern und Divers stellt einen elementaren Aspekt unserer Gesellschaft dar. Daher sollen Frauen und Divers überall dort, wo sie gemeint sind oder auch gemeint sein könnten, im Gegensatz zu einer verallgemeinernden, maskulinen Personenbezeichnung sprachlich zum Ausdruck kommen. Aus diesem Grund gelten alle personenbezogenen Inhalte, Beschreibungen, Bezeichnungen, Textpassagen und Phrasen in dieser Satzung aus Gründen der Gleichbehandlung und Gleichstellung zur sprachlichen Gleichstellung für Männer, Frauen und Divers gleichermaßen.

#### § 14 Auflösung des Chorverbandes Dortmund e.V.

1. Die Auflösung des Chorverbandes Dortmund e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Chorverbandes Dortmund e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Chorverbandes Dortmund e.V. an die Chorstiftung Chorverband NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.09.2021 beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 2005 außer Kraft.